

Punktum

2019

THEMA 1:

Brexit-Steuerbegleitgesetz

THEMA 2:

Verpackungsgesetz 2019

THEMA 3:

Verfall von
Urlaubsansprüchen



Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Wochen hat der Bundesfinanzhof überraschend seine Rechtsprechung zu der umsatzsteuerlichen Behandlung von Bruchteilsgemeinschaften geändert. Danach kann eine Bruchteilsgemeinschaft nicht Unternehmer sein. Vielmehr erbringen die Gemeinschaftler die umsatzsteuerbaren Leistungen, können Vorsteuer geltend machen und müssen Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreserklärungen abgeben sowie Vorauszahlungen leisten. Betroffen sind insbesondere Grundstücksgemeinschaften, bei denen mehrere Eigentümer mit einem bestimmten Anteil an einem Grundstück im Grundbuch eingetragen sind. Die Finanzverwaltung wird sich zeitnah mit der Umsetzung der geänderten Rechtsprechung auseinandersetzen müssen.

Die Vermietung zwischen Angehörigen führt immer wieder zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung. Ist eine Miete nicht fremdüblich, kann es zu einer Kürzung der steuerlich abziehbaren Ausgaben kommen. Wann eine Miete fremdüblich ist, bestimmt sich nach der ortsüblichen Vergleichsmiete. Für Wohnungen werden seitens der Städte und Gemeinden regelmäßig Mietspiegel veröffentlicht, an denen man sich orientieren kann. Bei der Vermietung von Gewerbeflächen ist die Ermittlung tatsächlicher Vergleichsmieten schon schwieriger. Hier hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass solche Vergleichsmieten nicht auf Basis von statistischen Ertragswerten berechnet werden dürfen. Vielmehr sei ein mit der örtlichen Marktsituation vertrauter Sachverständiger heranzuziehen.

Zu diesen und weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen
Kersten Duwe – Sprecher der Geschäftsführung

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2019	3
STEUERN	4
Brexit-Steuerbegleitgesetz	4
Beginn der europäischen Mehrwertsteuerreform zum 1.1.2020	5
Verdeckte Gewinnausschüttung bei unüblichen Vereinbarungen	5
Werbungskosten bei Entsendung ins Ausland	6
Ermittlung der ortsüblichen Miete von Gewerbeflächen	6
Abweisung aller Einsprüche und Änderungsanträge zur Einheitsbewertung	7
Verlustberücksichtigung bei der Ausbuchung wertloser Aktien	7
Umsatzsteuerkorrektur bei Bauträgern	8
Umsatzsteuerliche Behandlung von Bruchteilsgemeinschaften	8
WIRTSCHAFT	9
Verpackungsgesetz 2019	9
RECHT	10
Auswirkungen eines Brexits auf Warenlieferungen	10
Insolvenzhaftung ressortfremder Mitgeschäftsführer	11
Verfall von Urlaubsansprüchen	12
JAHRESABSCHLUSS	13
Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie	13
KURZNACHRICHTEN	13
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	14
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2019

April

Keine wichtigen Termine und Fristen

Mai

- 15.05.2019** Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen betreffend 2018 bei der neu gegründeten Zentralen Stelle Verpackungsregister: Die Vollständigkeitserklärung ist von einem bei der Zentralen Stelle offiziell registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.
- 31.05.2019** Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten: Ablauf der Antragsfrist (Ausschlussfrist) auf Strompreiskompensation für das Jahr 2018. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 31.05.2019** Mitteilung von Basisangaben sowie selbst erzeugter und verbrauchter umlagepflichtiger Strommengen an Übertragungsnetzbetreiber
- 31.05.2019** Mitteilung zu im Vorjahr gelieferten und verbrauchten Strommengen für EEG-Endabrechnung gegenüber Übertragungsnetzbetreiber. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- 31.05.2019** Meldepflicht nach Umwandlungssteuergesetz in den sieben Jahren nach einer Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft hinsichtlich
 - der Zurechnung der Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und
 - der Zurechnung der eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften.
 Zu melden sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- 31.05.2019** Informationen von Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen im Jahr 2020

Juni

- 30.06.2019** Dokumentation internationaler Verrechnungspreise: Frist für die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen
- 30.06.2019** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018. Für kleine Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 30.06.2019** Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuervergütungsanträge 2018 durch Nicht-EU-Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern. Betrifft z. B. Nicht-EU-Tochtergesellschaften deutscher Mutterunternehmen.
- 30.06.2019** Optionaler Sperrvermerk hinsichtlich Religionszugehörigkeit: Antrag an das Bundeszentralamt für Steuern auf einen Sperrvermerk, um den Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften zu verhindern.
- 30.06.2019** EEG-Umlage: Antrag auf teilweise Befreiung von der EEG-Umlage für 2020. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

Für

Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen

Sehr stromintensive Unternehmen

Eigenversorger und Eigenerzeuger

Stromintensive Unternehmen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Einbringungsfälle der vergangenen sieben Jahre

Kapitalgesellschaften

Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland

Kleine Kapitalgesellschaften

Unternehmen im Nicht-EU-Ausland

Kirchensteuerpflichtige Personen

Stromintensive Unternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Umsatzsteuerpflichtige

Eigenstromerzeuger

Für Unternehmen mit Bezug zu Großbritannien

Zur Abmilderung negativer steuerlicher Folgen eines möglichen harten Brexits haben der Bundestag und der Bundesrat das Brexit-Steuerbegleitgesetz beschlossen. Die wichtigsten Regelungen entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Spalte.

Juli

31.07.2019 Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen 2018. Grundsätzliche Fristverlängerung bis 28.2.2020, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird.

31.07.2019 Dokumentationsfrist für Leistungsbezüge des Vorjahres bei Zuordnungswahlrechten zum Unternehmens- oder Privatvermögen zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs

31.07.2019 Meldung zur EEG-Umlagenbefreiung an die Bundesnetzagentur

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

STEUERN

Brexit-Steuerbegleitgesetz

Zur Vorbereitung auf einen möglichen harten Brexit haben der Bundestag und der Bundesrat (vorsorglich) das sog. Brexit-Steuerbegleitgesetz beschlossen. Zu den wichtigsten Neuregelungen zur Vermeidung von Härtefällen, die ab dem 29.3.2019 in Kraft treten, gehören:

- die Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in den Fällen, in denen Unternehmensteile bzw. -anteile durch einen deutschen Steuerpflichtigen in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden,
- die Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in den Fällen, in denen Unternehmensteile bzw. -anteile durch einen britischen Steuerpflichtigen in eine deutsche Kapitalgesellschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden,
- die Verhinderung der zwingenden steuerpflichtigen Auflösung eines Ausgleichspostens, der aufgrund der Überführung eines Wirtschaftsguts aus Deutschland in eine britische Betriebsstätte zur Vermeidung der sofortigen Besteuerung stiller Reserven gebildet wurde,
- die Vermeidung der Folgen einer schädlichen Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen im Rahmen der sog. Riester-Rente betr. Personen und Vermögen in Großbritannien,
- die Verhinderung des Wegfalls der ersatzlosen Stundung im Falle einer Wegzugsbesteuerung bei einem in der Vergangenheit bereits erfolgten Umzug aus Deutschland nach Großbritannien,
- die Vermeidung von nachträglicher Grunderwerbsteuer, wenn durch den Brexit die bisherigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen, z.B. für Umstrukturierungen europäischer Unternehmen im Konzern, nicht mehr vorliegen sowie

- die Vermeidung von nachträglicher Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn im Behaltenszeitraum aufgrund des Brexits das in Großbritannien gelegene Vermögen von erbschaftsteuerlichen Begünstigungen ausgenommen wird und hierdurch die Grenzen für die Steuerbegünstigungen von Unternehmensvermögen, z. B. im Rahmen der Lohnsummenregelung, nicht mehr erreicht werden. Für künftige Schenkungen und Erbfälle gilt Großbritannien jedoch als Drittstaat.

Beginn der europäischen Mehrwertsteuerreform zum 1.1.2020

Die europäischen Finanzminister haben am 2.10.2018 Änderungen im Bereich der Mehrwertsteuer, sog. Quick Fixes, beschlossen, die zum 1.1.2020 in Kraft treten. Inhaltlich bestehen diese aus den folgenden vier Themenblöcken:

1. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung wird Voraussetzung für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Warenlieferungen. Liegt keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Warenempfängers vor, ist die grenzüberschreitende Lieferung künftig im Abgangsstaat steuerpflichtig.
2. Der Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen kann innerhalb der Europäischen Union zukünftig einheitlich durch Vorlage bestimmter Dokumente erbracht werden. Soweit der liefernde Unternehmer zwei dieser Dokumente vorweisen kann, gilt der Nachweis – in Form einer widerlegbaren Vermutung – als erbracht.
3. Die bisher nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vorhandene Definition von Reihengeschäften wird europaweit eingeführt. Inhaltlich ähnelt die Vorschrift in weiten Teilen der bisherigen deutschen Regelung.
4. Für die grenzüberschreitende Überführung von Liefergegenständen in ein Konsignationslager gibt es künftig eine Vereinfachungsregelung. Danach hat der liefernde Unternehmer im Zeitpunkt der Entnahme der Gegenstände durch den Kunden aus dem Konsignationslager eine innergemeinschaftliche Lieferung im Abgangsland zu erklären. Eine umsatzsteuerliche Registrierung des liefernden Unternehmers im Ausland ist nicht mehr erforderlich.

Hinweis:

Die Neuerungen durch die sog. Quick Fixes müssen noch in nationales Recht umgesetzt werden. Mit einem Referentenentwurf zur Änderung der deutschen Umsatzsteuervorschriften ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei unüblichen Vereinbarungen

Damit Leistungsbeziehungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern steuerlich anerkannt werden, müssen sie dem Grunde und der Höhe nach fremdüblich sein. Halten sie einem Fremdvergleich nicht stand, ist ein hiermit verbundener Aufwand keine steuerlich anerkannte Betriebsausgabe, sondern eine sog. verdeckte Gewinnausschüttung. Die dem Gesellschafter hieraus zufließenden Beträge werden als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer unterworfen.

Für grenzüberschreitend tätige Unternehmen

Die folgenden Quick Fixes zur Mehrwertsteuer in Europa treten zum 1.1.2020 in Kraft:

1. Die ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden wird Voraussetzung für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.
2. Der Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen kann innerhalb der Europäischen Union einheitlich erbracht werden.
3. Das Reihengeschäft wird europaweit eingeführt.
4. Die Besteuerung von Warenbewegungen in ein Konsignationslager erfolgt erst bei der Entnahme der Ware aus dem Lager.

Für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Für die steuerliche Anerkennung eines Beratervertrags zwischen einem Gesellschafter und seiner Kapitalgesellschaft müssen die zu erbringenden Leistungen konkret beschrieben und die Vergütungen angemessen sein.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Auslandseinsätzen

Die vorübergehende Entsendung eines Arbeitnehmers ins Ausland führt häufig in Deutschland zu einer Freistellung des ausländischen Arbeitslohns unter Progressionsvorbehalt.

Vom Arbeitgeber bezahlte Heimflüge, Mietzuschüsse etc. sind steuerlich wie folgt zu behandeln:

- Liegt die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers in Deutschland, sind die Erstattungen steuerlich irrelevant.
- Liegt die erste Tätigkeitsstätte im Ausland, können die Erstattungen den deutschen Steuersatz erhöhen.

Der Bundesfinanzhof muss noch entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die erste Tätigkeitsstätte im Ausland liegt.

Für Vermieter von Gewerbeflächen

Eine verbilligte Vermietung von Immobilien gefährdet den Werbungskostenabzug.

Der Bundesfinanzhof entschied am 12.9.2018, dass eine Vereinbarung, die hinsichtlich der vom Gesellschafter im Rahmen eines Beratervertrags zu erbringenden Dienstleistung weder das „Ob“ noch das „Wie“ bzw. „Wann“ festlegt, nicht fremdüblich ist. Insbesondere sind der Zeitpunkt, bis zu dem die vereinbarten Projekte abgeschlossen sein müssen, sowie die Art und der Umfang der Leistungserbringung konkret zu vereinbaren. Darüber hinaus muss die Höhe der Vergütung angemessen sein.

Hinweis:

Wir empfehlen, vertragliche Vereinbarungen zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern daraufhin zu prüfen, ob sie die vom Bundesfinanzhof geforderten Regelungen hinsichtlich des „Ob“, „Wann“ und „Wie“ enthalten.

Werbungskosten bei Entsendung ins Ausland

Wird ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber vorübergehend zu Tochterunternehmen oder Betriebsstätten ins Ausland entsandt, bleibt dessen Wohnsitz in Deutschland häufig bestehen. Deshalb hat der Arbeitnehmer sein Welteinkommen weiterhin in Deutschland zu versteuern. Das im Ausland erzielte Arbeitseinkommen wird aber in den meisten Fällen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen von der deutschen Steuer freigestellt. Es wird allerdings bei der Ermittlung des Steuersatzes für die übrigen deutschen Einkünfte des Arbeitnehmers berücksichtigt (sog. Progressionsvorbehalt).

Der Arbeitnehmer erhält häufig umfangreiche Zusatzleistungen, etwa für Heimflüge oder die Wohnung vor Ort. Die Versteuerung dieser Leistungen hängt wesentlich davon ab, wo sich die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers befindet.

Liegt die erste Tätigkeitsstätte unverändert im Inland, so stellen die Erstattungen für Heimflüge und die Wohnung im Ausland in der Regel einen steuerfreien Ersatz von Werbungskosten dar und erhöhen somit nicht den Steuersatz in Deutschland.

Etwas anderes gilt, wenn sich die erste Tätigkeitsstätte im Ausland befindet. Dies ist nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen vom 19.4.2018 dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer dem Direktionsrecht des ausländischen Unternehmens unterliegt. Die Erstattungen des Arbeitgebers sind dann kein Ersatz von Werbungskosten und deshalb in die Steuersatzermittlung in Deutschland einzubeziehen.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen wurde Revision eingelegt, sodass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt. Vergleichbare Fälle, in denen die Erstattungen des Arbeitgebers zu einer Erhöhung des Steuersatzes geführt haben, sollten durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen gehalten werden.

Ermittlung der ortsüblichen Miete von Gewerbeflächen

Wird ein Grundstück verbilligt vermietet, z.B. zwischen Angehörigen oder nahestehenden Personen, können Werbungskosten grundsätzlich nur anteilig berücksichtigt werden. Als Vergleichsmaßstab für eine mögliche Verbilligung dient die ortsübliche Marktmiete.

Der Bundesfinanzhof entschied am 10.10.2018, dass die ortsübliche Vergleichsmiete für Gewerbeimmobilien nicht nach der auf statistischen Annahmen beruhenden ertragsorientierten Pachtwertermittlung – sog. EOP-Methode – bestimmt werden darf. Bei diesem Verfahren wird die Miete auf Basis der vom Mieter voraussichtlich mit dem Objekt erzielbaren Erträge berechnet, ohne örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die ortsübliche Miete grundsätzlich anhand von Mieten vergleichbarer Objekte zu ermitteln. Lassen sich solche nicht finden, ist auf die Schätzung eines erfahrenen und mit der örtlichen Marktsituation vertrauten Sachverständigen, z. B. eines Maklers, zurückzugreifen.

Abweisung aller Einsprüche und Änderungsanträge zur Einheitsbewertung

Derzeit wird die Grundsteuer anhand von völlig veralteten Grundstückswerten, den sog. Einheitswerten, ermittelt. Diese spiegeln die Wertverhältnisse des Jahres 1964 (alte Bundesländer) bzw. des Jahres 1935 (neue Bundesländer) wider. Das Bundesverfassungsgericht entschied am 10.4.2018, dass die Berechnung der Grundsteuer auf Basis dieser veralteten Werte rechtswidrig ist. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die derzeitigen Einheitswerte und die daraus berechnete Grundsteuer längstens bis zum 31.12.2024 gelten, wenn bis Ende 2019 eine gesetzliche Neuregelung zur Ermittlung von Grundstückswerten vorliegt. Wird bis zum 31.12.2019 keine Neuregelung geschaffen, darf die Grundsteuer bereits ab 2020 nicht mehr auf Basis der Einheitswerte erhoben werden.

Alle wegen der möglichen Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung vorsorglich eingelegten Einsprüche und Änderungsanträge hat die Finanzverwaltung mit Allgemeinverfügung vom 18.1.2019 abgewiesen. Gesonderte Mitteilungen an die Steuerpflichtigen ergehen nicht mehr.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann jeder betroffene Steuerpflichtige für seinen Fall innerhalb eines Jahres Klage erheben. Nach unserer Einschätzung sind die Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens sehr gering.

Verlustberücksichtigung bei der Ausbuchung wertloser Aktien

Große Unternehmensinsolvenzen führen immer wieder dazu, dass Aktien plötzlich wertlos werden. Sollen die dabei erlittenen Verluste steuerlich geltend gemacht werden, kommt es häufig zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung. Im Juni 2018 entschied der Bundesfinanzhof in einem solchen Fall, dass Verluste aus dem Verkauf wertloser Aktien auch dann steuerlich anzuerkennen sind, wenn die Kosten des Verkaufs höher sind als die erzielten Erträge.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied in einem anderen Fall am 12.12.2018, dass auch die Ausbuchung von endgültig wertlos gewordenen und im Privatvermögen gehaltenen Aktien durch die Depotbank zu einem steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust führt. Gegen das Urteil wurde durch die Finanzverwaltung Revision eingelegt, sodass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt.

Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, ob Sie die durch die Ausbuchung wertloser Aktien erzielten Verluste in der Vergangenheit steuerlich geltend gemacht haben und diese vom Finanzamt anerkannt wurden. Wenn nicht, sollte möglichst eine Änderung der Steuerfestsetzung beantragt werden.

Die ortsübliche Marktmiete für Gewerbeimmobilien darf nicht auf der Grundlage statistischer Annahmen geschätzt werden.

Liegen keine Mieten vergleichbarer Objekte vor, ist ein Sachverständiger heranzuziehen.

Für alle Immobilienbesitzer

Die Berechnung der Grundsteuer anhand der Einheitswerte ist verfassungswidrig. Eine gesetzliche Neuregelung ist bis Ende 2019 erforderlich. Wird keine Neuregelung geschaffen, darf bereits ab 2020 keine Grundsteuer mehr festgesetzt werden.

Alle Einsprüche und Änderungsanträge wegen der möglichen Verfassungswidrigkeit der Einheitswerte wurden abgewiesen.

Für Privatpersonen

Verluste aus dem Verkauf von Aktien werden steuerlich auch anerkannt, wenn die Veräußerungskosten höher sind als der Kurs der Aktien.

Strittig ist, ob Verluste aus einer von der Depotbank veranlassten Ausbuchung wertloser Aktien steuermindernd berücksichtigt werden können.

Für entsprechende Verluste der Vergangenheit sollten Sie die steuerliche Anerkennung überprüfen.

In zukünftigen Fällen sollten die wertlosen Aktien möglichst vor einer Ausbuchung verkauft werden.

Für Unternehmen, die Bauleistungen ausführen

Der Bundesfinanzhof entschied 2013, dass bei Bauleistungen an Bauträger keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft erfolgt. Hieraus resultieren Umsatzsteuererstattungsansprüche für Bauträger.

Durch die Finanzverwaltung erfolgen solche Umsatzsteuererstattungen nur unter sehr engen Voraussetzungen.

Diese Beschränkungen sind lt. Bundesfinanzhof rechtswidrig.

Bauträger sollten daher auf eine Erstattung der Umsatzsteuer drängen.

Für Bruchteilsgemeinschaften

Bruchteilsgemeinschaften liegen vor, wenn mehrere Personen an einem Wirtschaftsgut beteiligt sind, ohne eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu bilden.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass nicht die Bruchteilsgemeinschaften, sondern deren Gemeinschaftler umsatzsteuerliche Unternehmer sind. Deshalb haben die einzelnen Gemeinschaftler jeweils die Pflicht, Erklärungen einzureichen und Umsatzsteuer abzuführen. Vorsteuer dürfen sie nur

Für zukünftige Fälle sollte anstatt einer Ausbuchung ein Verkauf der wertlosen Aktien in Betracht gezogen werden, weil ein dabei entstehender Veräußerungsverlust nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs steuerlich zu berücksichtigen ist. Ist ein Verkauf nicht möglich, wären die durch die Ausbuchung realisierten Verluste in der Steuererklärung geltend zu machen. Erkennt die Finanzverwaltung diese nicht an, könnte Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Umsatzsteuerkorrektur bei Bauträgern

Bis zum Jahr 2013 mussten Bauträger die Umsatzsteuer für die Bauleistungen, die von Handwerkern und Bauunternehmern an den Bauträger erbracht wurden, im Rahmen des sog. Reverse-Charge-Verfahrens an das Finanzamt abführen. Dann wurde diese Rechtslage vom Bundesfinanzhof verworfen. Steuerschuldner seien vielmehr die bauleistenden Unternehmer. Damit entschied der Bundesfinanzhof gegen die bis dahin geltende Verwaltungsauffassung.

Durch die vorstehend genannte Rechtsänderung konnten die Bauträger eine Erstattung der im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Zahlung an den bauleistenden Unternehmer einbehaltenen und an das Finanzamt abgeführten Umsatzsteuer fordern. Die Finanzverwaltung nahm solche Erstattungen aber nur vor, wenn entweder der Bauträger nachträglich die Umsatzsteuer an den bauleistenden Unternehmer zahlte oder wenn der bauleistende Unternehmer dem Finanzamt seine durch die Rechtsänderung entstandene Umsatzsteuerforderung gegen den Bauträger abtrat.

Am 27.9.2018 entschied der Bundesfinanzhof, dass diese Einschränkung der Finanzverwaltung rechtswidrig ist. Danach muss die Finanzverwaltung den Bauträgern die Umsatzsteuer jetzt unabhängig davon erstatten, ob diese die Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer zahlen oder das Finanzamt eine Aufrechnungsmöglichkeit aufgrund der Forderungsabtretung hat.

Es bleibt zu hoffen, dass die bisher strittige Umsatzsteuerpflicht für Bauträger und die damit verbundene beschränkte Erstattungspflicht durch die Finanzverwaltung nun endlich geklärt wurde. Bauträger sollten deshalb auf die Erstattung der Umsatzsteuer drängen.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Bruchteilsgemeinschaften

Bruchteilsgemeinschaften liegen vor, wenn mehrere Personen an einem Wirtschaftsgut beteiligt sind, ohne diesbezüglich eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gebildet zu haben. Bruchteilsgemeinschaften treten häufig bei Grundstücken auf, bei denen mehrere Eigentümer mit einem bestimmten Anteil im Grundbuch eingetragen sind (sog. Grundstücksgemeinschaften).

Der Bundesfinanzhof entschied am 22.11.2018, dass eine Bruchteilsgemeinschaft keine Unternehmerin im umsatzsteuerlichen Sinne ist. Stattdessen sind die einzelnen Gemeinschaftler selbst Unternehmer. Damit hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung geändert.

Dies hat zur Folge, dass die Gemeinschaftler, und nicht wie bisher die Bruchteilsgemeinschaft, steuerbare Leistungen erbringen und somit verpflichtet sind, Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen beim Finanzamt einzureichen. Zudem sind

Rechnungen an die Gemeinschafter auszustellen, nicht an die Bruchteilsgemeinschaft, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen.

Derzeit geht die Finanzverwaltung noch unverändert davon aus, dass Bruchteilsgemeinschaften Unternehmer sein können. Wie eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften an die oben dargestellte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aussehen wird, bleibt abzuwarten. Insbesondere halten wir eine Übergangsregelung zur Anwendung der neuen Rechtslage für erforderlich.

Für die Praxis hat die geänderte Rechtsprechung eine große Bedeutung. Wir empfehlen, vorsorglich den Umsatzsteuerstatus aller Bruchteilsgemeinschaften zu prüfen und die zu erwartende Reaktion der Finanzverwaltung auf das Urteil des Bundesfinanzhofs kurzfristig zu beachten.

Hinweis:

Das Urteil des Bundesfinanzhofs ist nicht auf GbRs anzuwenden. Diese grenzen sich von den Bruchteilsgemeinschaften dadurch ab, dass eine GbR durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks entsteht. Durch geeignete Maßnahmen könnten Bruchteilsgemeinschaften in GbRs umgewidmet werden, um umsatzsteuerliche Risiken zu vermeiden.

dann abziehen, wenn ihnen korrekte, an sie selbst ausgestellte Rechnungen vorliegen.

WIRTSCHAFT

Verpackungsgesetz 2019

Das Verpackungsgesetz hat mit Wirkung zum 1.1.2019 die bisher gültige Verpackungsverordnung abgelöst. Durch dieses Gesetz werden die dualen Systeme gestärkt. Für Industrie und Handel ergeben sich geänderte Pflichten.

Adressaten sind die Hersteller verpackter Waren, die letztlich für Endverbraucher bestimmt sind. Als Hersteller gilt jeder Produzent oder Importeur, der entsprechende Waren in Deutschland erstmals an Dritte abgibt. Dritte können dabei Händler oder Endverbraucher sein.

Unverändert bleibt die Pflicht der vorstehend genannten Hersteller, sich an einem oder mehreren dualen Entsorgungssystemen zu beteiligen und damit für die Entsorgungskosten von Verpackungen aufzukommen. Welche Verpackungen betroffen sind, kann bei der Zentralen Stelle eingesehen werden.

Eine wesentliche Änderung zur bisherigen Verpackungsverordnung ist die Einführung der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (kurz: Zentrale Stelle). Sie übernimmt es, die Hersteller im vorstehend genannten Sinne zu registrieren und öffentlich zu machen sowie für Transparenz und Rechtsklarheit zu sorgen. Dementsprechend sind alle Hersteller im o. g. Sinn seit dem 1.1.2019 verpflichtet, sich bei der Zentralen Stelle im Verpackungsregister (LUCID, www.verpackungsregister.org) mit ihren Stammdaten zu registrieren und dort die Markennamen anzugeben, die sie vertreiben.

Bei fehlender Registrierung drohen den Unternehmen ein Vertriebsverbot sowie erhebliche Bußgelder von bis zu 200.000 €. Nicht rechtskonform handelnde Hersteller müssen zudem mit der Auslistung bei den Wiederverkäufern ihrer Waren rechnen.

Für Hersteller und Importeure verpackter Waren

Das Verpackungsgesetz regelt mit Wirkung ab 1.1.2019 geänderte Pflichten für Hersteller und Importeure verpackter Waren, die für Endverbraucher bestimmt sind.

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister wird neu eingeführt. Hier müssen sich Hersteller und Importeure registrieren. Diese Zentrale Stelle veröffentlicht die Registrierungen und Meldungen der Hersteller und Importeure.

Bis zum 15. Mai eines Jahres müssen die Verpackungen des Vorjahres an die Zentrale Stelle gemeldet werden.

Darüber hinaus müssen alle Datenmeldungen an das jeweilige duale System des Herstellers auch der Zentralen Stelle mitgeteilt werden.

Unternehmen mit Warenlieferungen an das / von dem Vereinigte(n) Königreich

Im Falle eines harten Brexits kann es für Warenlieferungen über die Grenze zu Großbritannien zu Zöllen sowie zeitlichen Verzögerungen und Kosten für die Zollabfertigung kommen.

Sie sollten Incoterms möglichst so vereinbaren, dass die Zölle sowie Kosten und Risiken der Zollabfertigung von Ihrem Geschäftspartner in Großbritannien getragen werden.

Die Hersteller müssen jährlich bis zum 15. Mai die tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen elektronisch an die Zentrale Stelle melden. Die Angaben sind durch einen registrierten Prüfer zu bescheinigen.

Darüber hinaus sind alle Datenmeldungen an das jeweilige duale System, dem sich der Hersteller angeschlossen hat, nunmehr dupliziert auch an das Verpackungsregister zu melden. Dies betrifft alle Meldungen, die im Jahr 2019 abzugeben sind, z.B. auch schon die Jahresabschlussmeldung für das Jahr 2018.

Hinweis:

Die dualen Systeme sind künftig verpflichtet, bei der Festlegung der Beteiligungsentgelte auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich daher zu prüfen, ob nach dem Gesetz als ökologisch ungünstig eingestufte Verpackungsmaterialien durch besser eingestufte substituiert werden können, um Entgelte an die dualen Systeme zu minimieren.

RECHT

Auswirkungen eines Brexits auf Warenlieferungen

Es ist derzeit weiterhin unsicher, ob es nicht doch noch zu einem sog. harten Brexit ohne Vereinbarung zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Großbritannien kommt. Ein harter Brexit hätte einschneidende Auswirkungen auf bestehende Lieferverträge. Dies betrifft Fragen des anwendbaren Rechts und der vereinbarten Lieferbedingungen, insbesondere beim Einsatz von Incoterms.

Beim Einsatz von Incoterms ist besondere Sorgfalt angebracht, da die einzelnen Klauseln unterschiedliche Regelungen zur Gefahr- und Kostentragung für Lieferungen nach sich ziehen. Dies kann insbesondere dann zu Problemen führen, wenn im Falle eines harten Brexits Warenlieferungen über die Grenze Großbritanniens wieder der Zollabfertigung unterliegen. Zu klären ist die Kostentragung für die Einfuhrabfertigung und die Verantwortlichkeit für etwaige Lieferverzögerungen im Falle langwieriger Bearbeitungszeiten an der Grenze.

Es empfiehlt sich, für Exporte nach Großbritannien möglichst Vereinbarungen mit einer Ex-Work-Klausel vorzunehmen. In diesem Fall endet die Gefahr und Kostentragung des Lieferanten mit der Bereitstellung der Güter am vereinbarten Abholort, z.B. auf dem Werksgelände in Deutschland.

Bei der Incoterm DDP (geliefert, verzollt, benannter Bestimmungsort) trifft den Lieferanten die Verantwortung für die Einfuhrabfertigung. Deshalb sollte diese Klausel möglichst für Importe aus Großbritannien vereinbart werden.

Sollte DDP in bestehenden Verträgen vereinbart worden sein, bestehen kaum Möglichkeiten, aus der Zollabfertigung entstehende Mehrkosten auf den Kunden überzuleiten. Etwaige Vertragsanpassungen aufgrund von höherer Gewalt dürften in der Regel nicht möglich sein, da seit der Durchführung des Referendums diesbezüglich kein unvorhersehbares Ereignis mehr vorliegt.

Auch bei der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Verhältnis zu Großbritannien ergeben sich Konsequenzen. Die entsprechende europäische Verordnung wäre im Falle eines Brexits nicht mehr anwendbar. Es würde dann wieder zu der Anwendung eines 1960 zwischen Deutschland und Großbritannien abgeschlossenen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen kommen. Um die Anwendung dieses veralteten Abkommens zu vermeiden, sollten ab sofort Schiedsklauseln vereinbart werden, die die Abwicklung von etwaigen Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung regeln.

Insolvenzhaftung ressortfremder Mitgeschäftsführer

Der Bundesgerichtshof hat sich am 6.11.2018 zu der Frage geäußert, wie Geschäftsführer die unterschiedlichen Ressorts aufteilen müssen, um die Mithaftung für Schäden in fremden Ressorts zu vermeiden.

In dem Urteilsfall wurde die GmbH von zwei Geschäftsführern geleitet. Die Ressorts waren in einen kaufmännischen und in einen künstlerischen Bereich unterteilt. Trotz Insolvenzantragspflicht wurden von der GmbH weitere Leistungen erbracht. Der Insolvenzverwalter nahm daraufhin neben dem kaufmännischen Geschäftsführer auch den Mitgeschäftsführer in die Haftung. Der Mitgeschäftsführer wendete ein, dass er aufgrund der Ressortverteilung und des bewussten Zurückhaltens von Informationen durch den kaufmännischen Geschäftsführer keine Kenntnis von der Insolvenzureife gehabt habe.

Der Bundesgerichtshof stellt sehr hohe Bedingungen für die Befreiung eines ressortfremden Geschäftsführers von einer Mithaftung für Insolvenzschäden auf. Danach müsse ein ressortfremder Geschäftsführer für eine Organisation sorgen, die ihm jederzeit eine Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft ermögliche. Dies setze eine klare und eindeutige Aufteilung aller Geschäftsführungsaufgaben voraus, die von allen Geschäftsführern einvernehmlich mitgetragen werde. Zudem müssen die jeweiligen Aufgaben solchen Personen zugeordnet werden, die für die Erledigung fachlich und persönlich geeignet seien. Eine schriftliche oder ausdrückliche Absprache sei diesbezüglich zwar nicht zwingend, aber das geeignetste Mittel. Außerdem bedürfe es einer sehr hohen Dichte an Kontrollen und Überwachungen.

Aus dem Tenor des Urteils ist zu entnehmen, dass dem Mitgeschäftsführer quasi unüberwindbare Hürden für die Befreiung von der Mithaftung für Insolvenzschäden auferlegt sind. Denn wenn ein Unternehmen die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, ist dem ressortfremden Geschäftsführer erkennbar, dass ein Insolvenzrisiko besteht, und er ist zum Eingreifen verpflichtet. Somit greift die Haftungsbefreiung nur, wenn dieser Geschäftsführer trotz der Einrichtung eines vom Bundesgerichtshof aufgezeigten Systems das Insolvenzrisiko unter keinen Umständen erkennen konnte. Dies ist fast nur bei nicht erkennbaren Falschinformationen durch den zuständigen kaufmännischen Geschäftsführer denkbar.

Geschäftsführer sollten bestehende Ressortverteilungsabsprachen überprüfen und anpassen. Es ist sehr zu empfehlen, dass die notwendigen Kontrollen umfassend durchgeführt werden und ein Informationssystem entwickelt wird, das auch den ressortfremden Geschäftsführern jederzeit die erforderliche Übersicht über die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ermöglicht, um bei Auffälligkeiten umgehend einzugreifen zu können.

In Verträgen sollten bezüglich möglicher Streitigkeiten Schiedsklauseln vereinbart werden, da die europäischen Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union nach einem harten Brexit nicht mehr gelten.

Für GmbH-Geschäftsführer

Bisher war unklar, ob ein außerhalb des kaufmännischen Bereichs tätiger Geschäftsführer auch für Schäden im Zusammenhang mit der Insolvenz seiner GmbH haftet.

Der Bundesgerichtshof hat eine solche Haftung nahezu uneingeschränkt bejaht.

Die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung wurde an eine Vielzahl sehr strenger Voraussetzungen geknüpft, die nur in Ausnahmefällen erfüllt werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der pauschale Verfall von Urlaubsansprüchen ist europarechtswidrig.

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer konkret auffordern, seinen Urlaub zu nehmen, und entsprechende Urlaubsanträge genehmigen. Wenn ein Arbeitnehmer dann keinen Urlaub nimmt, kann der nicht genommene Urlaub verfallen.

Auch geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

Bei zu Unrecht nicht gewährtem Urlaub kann es zur Sozialversicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten kommen, weil das Entgelt für den verfallenen Urlaub dem Einkommen hinzugerechnet wird.

Die Bildung von Urlaubsrückstellungen ist nach den neuen Regeln zu überprüfen.

Verfall von Urlaubsansprüchen

Nachdem der Europäische Gerichtshof entschieden hat, dass der pauschale Verfall des Urlaubsanspruchs eines Arbeitnehmers bei fehlendem Urlaubsantrag mit der europäischen Urlaubsrichtlinie unvereinbar ist, hat sich das Bundesarbeitsgericht am 19.2.2019 dieser Auffassung angeschlossen.

In dem Urteilsfall verlangte ein Arbeitnehmer die Abgeltung von 51 Urlaubstagen, die er während seiner befristeten Beschäftigung nicht genommen hatte. Einen Urlaubsantrag hatte der Arbeitnehmer nicht gestellt. Während des letzten Jahres des befristeten Arbeitsverhältnisses hatte der Arbeitgeber darauf hingewiesen, dass Urlaub nach Vertragsende nicht ausgezahlt bzw. an einen neuen Arbeitgeber transferiert werden könne. Urlaub, der nicht während der Vertragslaufzeit genommen werde, verfalle automatisch. Tatsächlich nahm der Arbeitnehmer jedoch nur an zwei Tagen Urlaub.

Nach der aktuellen Rechtsprechung muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Erforderlichenfalls muss er ihn förmlich auffordern, dies zu tun.

Dabei hat der Arbeitgeber klar und rechtzeitig mitzuteilen, dass der Urlaub am Ende des Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt.

Arbeitgeber sollten innerbetriebliche Prozesse initiieren, in denen die Arbeitnehmer auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Urlaubsinanspruchnahme und den möglichen Verfall hingewiesen werden.

Die Rechtsprechung kann auch Auswirkungen auf die Behandlung von sog. Minijobs haben. Auch geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt bei einer Sechs-Tage-Woche jährlich mindestens vier Wochen bzw. 24 Werktage. Arbeitet der Arbeitnehmer an weniger Tagen in der Woche, ist der Urlaub entsprechend anteilig zu berechnen.

Aufgrund der neuen Rechtsprechung kann es unter Umständen bei einer Sozialversicherungsprüfung zur Sozialversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte kommen, wenn der Erholungsurlaub nicht nachweislich gewährt wurde oder verfallen ist. Denn im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich das sog. Entstehungsprinzip. Die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge ist nicht das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt, sondern das ggf. höhere Entgelt bei Anspruch auf zusätzliche Bezüge.

Wenn die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung bei Nichtgewährung von Urlaub oder zu Unrecht verfallenem Urlaub eine fiktive Urlaubsabgeltung zum Arbeitsentgelt hinzurechnen, kann das zur Überschreitung der Verdienstgrenze von monatlich 450 € führen (Phantomlohn). Die Folge ist, dass der sog. Minijob sozialversicherungspflichtig wird. In solchen Fällen muss der Arbeitgeber regelmäßig auch die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers tragen.

Bei der Bildung von Urlaubsrückstellungen ist zu prüfen, inwieweit eine etwaige bisherige Praxis des Verfalls von Urlaubsansprüchen mit der neuen Rechtsprechung im Einklang steht.

JAHRESABSCHLUSS

Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

Die zweite Aktionärsrechterichtlinie zielt auf eine weitere Förderung der Ausübung von Aktionärsrechten und der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre an der Gesellschaft. Das deutsche Umsetzungsgesetz (ARUG II) liegt zurzeit als Regierungsentwurf vom 20.3.2019 vor.

Wesentliche Aspekte sind Regelungen zur Mitsprache der Aktionäre bei der Vergütung von Vorständen und Aufsichtsräten sowie zur Bekanntmachung und Zustimmung bestimmter Geschäfte der Aktiengesellschaft mit nahestehenden Personen.

Zukünftig hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung ein „allgemein verständliches“ System zur Vergütung des Vorstands zur Billigung vorzulegen. Hierbei ist ein umfangreicher Katalog von gesetzlich vorgesehenen Mindestangaben zu berücksichtigen. Zur späteren Kontrolle der gewährten Vergütungen ist ein gesonderter Vergütungsbericht zu veröffentlichen. Auch dieser ist von der Hauptversammlung zu billigen. Allerdings haben die Voten der Hauptversammlung nur empfehlenden Charakter. Bei verweigerten Zustimmungen kann der Aufsichtsrat gleichwohl die Vergütungen in der vorgelegten Form gewähren.

Zukünftig sind wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen grundsätzlich vorab bekannt zu machen, und sie unterliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Allerdings plant der Gesetzgeber viele Ausnahmen, z.B. bezüglich marktüblicher Geschäfte sowie aller Geschäftsbeziehungen in Vertragskonzernen.

Neben den genannten Neuerungen sind Regelungen zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung und Transparenz von institutionellen Anlegern vorgesehen. Das Gesetz muss bis zum 10.6.2019 verabschiedet werden.

Für kapitalmarktnotierte Aktiengesellschaften

Das deutsche Umsetzungsgesetz zur zweiten Aktionärsrechterichtlinie „ARUG II“ liegt als Entwurf vor.

Die Mitsprache der Aktionäre bei der Vergütung von Vorständen und Aufsichtsräten wird ausgeweitet.

Wesentliche Geschäfte der Aktiengesellschaft mit nahestehenden Personen sind vorab bekannt zu machen und müssen vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Das endgültige Gesetz wird bis zum 10.6.2019 erwartet.

KURZNACHRICHTEN

■ Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass die Überlassung eines Firmenwagens im Rahmen eines Ehegatten-Minijobs steuerlich nur unter engen Voraussetzungen anerkannt wird. Ein Arbeitgeber wird dem Arbeitnehmer regelmäßig nur dann einen Firmenwagen zur privaten Nutzung überlassen, wenn die Fahrzeugkosten für die private Nutzung zzgl. Barlohn in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Arbeitsleistung stehen. Bei uneingeschränkter Privatnutzung wird davon ausgegangen, dass die Kosten des Fahrzeugs zuzüglich des Barlohns den Wert der erbrachten Arbeitsleistung übersteigen. Deshalb wird die steuerliche Anerkennung versagt (Bundesfinanzhof vom 10.10.2018).

■ Überlässt ein Arbeitgeber erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad oder Pedelec (= Elektrofahrrad mit Motorunterstützung nur bis 25 km/h) zur privaten Nutzung, so bemisst sich der geldwerte Vorteil wie folgt: 1% der auf volle 100 € abgerundeten **halbierten** unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Wurde ein Fahrrad/Pedelec schon vor dem 1.1.2019 überlassen, so bleibt es beim Ansatz der vollen unverbindlichen Preisempfehlung, auch wenn sich der Nutzer ändert (Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.3.2019).

Die uneingeschränkte Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung wird im Rahmen eines Ehegatten-Minijobs steuerlich nicht anerkannt, da dies einem Fremdvergleich nicht standhält.

Der geldwerte Vorteil aus der Fahrrad- bzw. Pedelecüberlassung wird halbiert, wenn dieses erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 überlassen wird.

Seit dem 1.1.2019 sind unter bestimmten Voraussetzungen Tochterpersonengesellschaften in die Umsatzsteuervoranmeldungen des Organkreises einzubeziehen.

Onlinehändler aus Drittstaaten können bis zum 15.4.2019 anstatt der Bescheinigung über die Erfassung als steuerpflichtige Unternehmer den gestellten Antrag auf eine solche Bescheinigung beim Betreiber des Onlinemarktplatzes einreichen.

- Seit dem 1.1.2019 sind auch Personengesellschaften zwangsläufig in den umsatzsteuerlichen Organkreis einzubeziehen, wenn sie finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen ihres Organträgers integriert sind. Unternehmensgruppen mit Personengesellschaften sollten unbedingt prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen und ob die Umsätze der Personengesellschaften ordnungsgemäß in die Umsatzsteuervoranmeldung des Organkreises einbezogen wurden und werden. Wenn nicht, sind Korrekturen vorzunehmen.
- Für Betreiber von Onlinemarktplätzen besteht ein hohes Haftungsrisiko für die Umsatzsteuer ihrer Onlinehändler, wenn sie deren umsatzsteuerliche Erfassung nicht nachweisen können. Onlinehändler, die in Drittstaaten ansässig sind, müssen die beim Finanzamt beantragte Bescheinigung über die Erfassung als steuerpflichtige Unternehmer seit dem 1.3.2019 dem Betreiber des Onlinemarktplatzes vorlegen. Dann ist dieser von der Haftung für die Umsatzsteuern der Onlinehändler befreit. Aufgrund des hohen Antragsvolumens wird es bis zum 15.4.2019 nicht beanstandet, wenn dem Betreiber statt der oben erwähnten Bescheinigung der gestellte Antrag eingereicht wird (Bundesfinanzministerium vom 21.2.2019).

EUROPA AKTUELL

Digitalsteuer – auf ein Neues!

Nach Angaben der europäischen Kommission beträgt die Steuerquote von Internetkonzernen in Europa 9,5%! Für international tätige Unternehmen wird im Durchschnitt mit 23% gerechnet; eine deutsche Kapitalgesellschaft zahlt je nach Gewerbesteuerhebesatz mehr als 30% Steuern.

Bei dieser Sachlage muss es verwundern, dass die Staaten der Europäischen Union sich nicht auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Digitalsteuer einigen können. Ein Kommissionsvorschlag dazu liegt seit etwa einem Jahr auf dem Tisch. Länder wie Irland, Schweden und Dänemark lehnen die neue Steuer strikt ab.

Frankreich wagt deshalb nunmehr einen Alleingang; rückwirkend zum 1. Januar 2019 soll für Unternehmen mit mehr als 750 Mio. EUR globalem Digitalumsatz (davon mehr als 25 Mio. EUR in Frankreich) eine 3%ige Steuer vom Umsatz erhoben werden. Betroffen sind etwa 30 Unternehmen, nicht nur die vier großen (GAFA), sondern auch weitere europäische Unternehmen. Der französische Staat rechnet mit einem Aufkommen von etwa 500 Mio. EUR p.a. Im Januar dieses Jahres haben bereits Spanien und Italien ebenso entsprechende Sonderabgaben beschlossen; Österreich will im kommenden Jahr nachziehen und auch in Großbritannien reifen entsprechende Pläne.

Während Teile der Presse das französische Vorgehen begrüßen, wird andererseits heftige Kritik geübt: sowohl an der mangelnden Handlungsfähigkeit der EU als auch hinsichtlich befürchteter negativer Auswirkungen im bestehenden Handelsstreit mit den USA und auch China.

Neben der politischen Kritik wird auch steuertechnische Kritik geübt. Die Behauptung, dass Digitalunternehmen grundsätzlich zu wenig

Steuern zahlen würden, sei nicht bewiesen; eine Besteuerung vom Umsatz anstelle des Gewinns sei systemwidrig.

Aufhorchen ließen kürzlich Nachrichten aus Bayern, wonach findige Finanzbeamte das Problem über § 50a EStG mit einer 15%igen Quellensteuer lösen wollten. Die weiter gehende Erklärung, der deutsche Steuerpflichtige könne sich die Quellensteuer ja von Google & Co. wiederholen, zeigt wenig Respekt für die deutsche Wirtschaft, ganz zu schweigen von der Tatsache, dass nach einem Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland eine solche in Deutschland erhobene Quellensteuer vom Fiskus nach Irland abzuführen ist.

Die Befürchtungen, dass die Internetkonzerne eine spezielle Besteuerung durch Verlagerung der Umsätze in Steuer-Oasen umgehen werden, sind nicht von der Hand zu weisen. In dieser Situation kommt der OECD-Initiative für eine weltweite Digitalsteuer besondere Bedeutung zu. Ein entsprechendes Konzept soll bis 2020 umgesetzt werden. Entscheidend wird sein, ob man mit einem erweiterten, ggf. virtuellen Betriebsstättenbegriff die Wertschöpfung in den einzelnen Ländern wird greifen können.

Betrachtet man den Erfolg der OECD mit ihrem Programm BEPS Action, so wird man davon ausgehen können, dass die OECD am ehesten in der Lage ist, der Minimalbesteuerung von Internetkonzernen entgegenzuwirken.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea

AKTUELLES AUS DER TREUHAND

„Alles neu macht der Mai“ – so könnte auch das Motto der Treuhand in diesem Monat sein. Wir haben ein interessantes Programm aus Fachveranstaltung, Seminar und Kunstausstellung für Sie vorbereitet. Überzeugen Sie sich selbst:

7. Mai 2019 • 9:00–17:00 Uhr IT-Sicherheit für den Mittelstand

Die fortschreitende technische Entwicklung führt für Unternehmen zu einer Vielzahl von Risiken. Cyberkriminelle versuchen, diese Lücken in der IT-Sicherheit auszunutzen. Das Seminar vermittelt Wissen zur systematischen Analyse von IT-Risiken und Handlungsempfehlungen wie diesen begegnet werden kann.

Referenten:

Tim Kohnen – Leiter IT Audit & Consulting

Hendrik Sünkler – Senior Consultant

7. Mai 2019 • 18:00 Uhr Neue Ausstellung im Kunstfoyer



Seit zwanzig Jahren bietet die Treuhand regional verbundenen Künstlerinnen und Künstlern im hauseigenen Kunstfoyer die Möglichkeit, Auszüge ihres Schaffens zu zeigen. Jetzt ist es wieder soweit: Die Kunstwerke der überregional bekannten Künstlerin **Natascha Kaßner** ziehen in das Kunstfoyer am Langenweg ein. Die Ausstellung mit dem Titel „Figuren und Abstraktionen“ umfasst eine große Vielfalt an Werken, die eines gemeinsam haben: dem menschlichen Gefühl einen Ausdruck zu verleihen. Die kreativen Werke von Natascha Kaßner können bis zum 26. Juli 2019 täglich während unserer Öffnungszeiten angesehen werden. Weitere Informationen auch unter kunstfoyer.de.



15. Mai 2019 • 17:30–19:00 Uhr HLB Praxisforum Umsatzsteuer

Uneinheitliche Regeln in der EU, unklare Haftungsfragen, unsichere Unternehmer: Das Umsatzsteuergesetz in Deutschland hat sich bisher für die Betriebe nicht immer von seiner besten Seite gezeigt. Mit einem ersten großen Schritt hin zu einer umfassenden Umsatzsteuerreform zieht der Gesetzgeber ab dem kommenden Jahr die Reißleine. Zahlreiche Neuerungen und EU-weite Vereinheitlichungen sollen den Unternehmern Vieles erleichtern. Wie das genau aussieht und worauf die Betriebe sich in diesem Jahr bereits einstellen müssen, beantwortet das „HLB Praxisforum Umsatzsteuer“. Unsere Experten informieren über alle wesentlichen Neuerungen der geplanten Umsatzsteuerreform.

Referenten:

Heiko Günther – Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Christian Loose – Rechtsanwalt, Steuerberater

Lutz Meyer, LL.M. (Taxation) – Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Das HLB Praxisforum Umsatzsteuer ist Teil einer bundesweiten Veranstaltungsreihe, die von der Fachgruppe Umsatzsteuer des Netzwerkes HLB Deutschland initiiert wurde.



Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen und das Anmeldeformular finden Sie unter treuhand.de/veranstaltungen.

Personalien

Wir freuen uns, Ihnen unsere „neuen“ Partner im Treuhand Team kurz vorzustellen:



Dr. Christoph Adams – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



Dr. Christian Hansen – Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht



Turhan Yazici – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Prüfer für Qualitätskontrolle



Enjoy business.

Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbstständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.treuhand.de/ds.

Redaktionsschluss: 29.3.2019

KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:
Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
treuhand.de

Sie finden uns an den Standorten:

Langenstraße 10 – 12
28195 Bremen
0421 223087-0

Langenweg 55
26125 Oldenburg
0441 9710-0

Harpstedter Straße 1
27793 Wildeshausen
04431 9377-0